

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen**Ausmaß und Strafverfolgungsmöglichkeiten von Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte**

Der Bremer Senat hat bereits im November 2008 in einer Senatsmitteilung deutlich gemacht, dass Gewalttaten gegen Polizeibeamtinnen und -beamte vom Senat sehr ernst genommen und nicht toleriert werden. Die ermittelten Fallzahlen der Jahre 2004 bis 2008 zeigen, dass in Bremen insgesamt kein Anstieg der Ermittlungsverfahren wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu verzeichnen ist: nach einem Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2006, der auf eine verstärkte polizeiliche Präsenz auf der Diskomeile zurückzuführen ist, sind die Zahlen in den Jahren 2007 und 2008 wieder auf das Maß der Jahre 2004 zurückgegangen. Allerdings besteht seitens des Senats der Eindruck, dass in den letzten Jahren bei Angriffen gegen Vollstreckungsbeamte eine verstärkte Aggressivität zu verzeichnen ist.

Das deutsche Strafrecht bietet zur Verfolgung von Angriffen gegen Polizeibeamte neben dem Tatbestand des § 113 StGB „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ eine Vielzahl von Tatbeständen, die zur Anwendung kommen, wenn zu der Widerstandshandlung des Täters auch ein weiterer Erfolg, zum Beispiel eine Körperverletzung oder eine Nötigung, hinzugekommen ist. Der Tatbestand des § 113 StGB ist somit ein Auffangtatbestand, der nur zur eigentlichen Anwendung kommt, wenn der Polizeibeamte durch den Angriff nicht an der Gesundheit verletzt oder er nicht erfolgreich zu einem Tun oder Unterlassen genötigt wurde. Für den Fall, dass ein Täter einen Polizisten bei einem Angriff an der Gesundheit verletzt, liegt Tateinheit mit dem Tatbestand der Körperverletzung vor und die Bestrafung würde nach § 223 StGB erfolgen mit einer Strafandrohung von bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe. Ähnliches gilt für den besonders schweren Fall des § 113 Absatz 2 StGB, der vorliegt, wenn der Täter beispielsweise bei der Tat eine Waffe bei sich geführt hat. § 113 Absatz 2 StGB sieht eine Strafandrohung von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor und liegt damit beim unteren Strafraum genauso hoch wie der des § 224 StGB „Gefährliche Körperverletzung“, ohne dass aber der Erfolg einer Körperverletzung eingetreten ist. Die aktuelle Strafandrohung für Angriffe gegen Polizeibeamte ist damit nicht weniger hoch als die für Angriffe gegen normale Bürgerinnen und Bürger, sondern sie ist verlagert und greift bereits dort, wo bei einem Angriff auf einen normalen Bürger noch keine Strafverfolgung erfolgen könnte.

In der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre ist der Hoffnung Ausdruck verliehen worden, dass eine Verschärfung des Strafraums für Widerstandshandlungen zu einem verbesserten Schutz von Polizisten gegen Übergriffe führen könnte. Da Polizeibeamtinnen und -beamte Anspruch auf umfassenden Schutz des Staates haben, wird sich der Senator auf der Frühjahrssitzung der IMK dafür einsetzen, dass gemeinsam mit der GdP erneut eine Studie zum Thema Gewalt gegen Polizeibeamte in Auftrag gegeben wird. Die Bürgerschaft (Landtag) hält es für dringend geboten, in diesem Zusammenhang die Angemessenheit einer möglichen Veränderung des Strafraums des § 113 StGB einer Überprüfung zuzuführen.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. zukünftig Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte differenziert statistisch zu erfassen, insbesondere ob Widerstandshandlungen nach § 113 Absatz 1 oder

nach § 113 Absatz 2 StGB oder in Verbindung mit anderen Delikten zur Anzeige gebracht werden und aufgrund welcher Straftatbestände eine Verurteilung und zu welcher Höhe erfolgt.

2. den Senator für Inneres im Rahmen seiner Funktion als Vorsitzender der IMK zu ersuchen anzuregen, dass die IMK mit der Studie „Gewalt gegen Polizeibeamte“ insbesondere folgende Fragen beantworten wird:
 - a) Wie viele Straftaten gegen Vollstreckungsbeamte wurden in den vergangenen fünf Jahren in den Bundesländern zur Anzeige gebracht?
 - b) In wie vielen Fällen erfolgten die Anzeigen ausschließlich nach § 113 Absatz 1 und Absatz 2 StGB, in wie vielen Fällen wurden gleichzeitig auch Körperverletzungen oder Nötigungshandlungen zur Anzeige gebracht?
 - c) In wie vielen dieser Fälle erfolgte eine Verurteilung, wegen welcher Delikte, und welches Strafmaß wurde jeweils ausgesprochen?
 - d) In wie vielen Fällen wurde gleichzeitig ein Schmerzensgeld für das Opfer ausgesprochen?
 - e) Welchen Strafrahmen für Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte sehen andere Länder der EU vor?
 - f) Gibt es signifikante Abweichungen in der EU zwischen der Anzahl der in Deutschland bei Widerstandshandlungen verletzten Polizisten bzw. der Schwere der hierbei eingetretenen Verletzungen und den hierzu vorliegenden Befunden aus anderen EU-Ländern?
 - g) Ist zu erwarten, dass eine Strafverschärfung des § 113 Absatz 1 und 2 StGB zu einer zahlenmäßigen Absenkung der Angriffe gegen Polizeibeamte führt, und wäre eine solche Strafverschärfung auch im rechtssystematischen Sinne angemessen?

Björn Tschöpe,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Björn Fecker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen